Objekttyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizer Frauenblatt : Organ für Fraueninteressen und Frauenkultur**

Band (Jahr): **20 (1938)**

Heft 1

PDF erstellt am: **24.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Landesbibliothek
Bern

Winterthur, den 7. Januar 1938. Erscheint jeden Freitag 20. Jahrgang Nr. 1

Schweizer Frauenblatt

Organ für Fraueninteressen und Frauenkultur

Offizielles Publikationsorgan des Bundes Schweizer. Frauenvereine

Abonnementspreis: Für die Schweiz per Post jährlich Fr. 10.30, halbjährlich Fr. 5.80. Auslands-Abonnement pro Jahr Fr. 13.50. Einzel-Nummern kosten 20 Rappen / Erhältlich auch in sämtlichen Bahnhof-Kiosken / Abonnements-Einzahlungen auf Postcheck-Konto VIII b 58 Winterthur

Verlag: Genossenschaft „Schweizer Frauenblatt", Winterthur

Inseraten-Annahme: Publicitas A.-G., Marktgasse 1, Winterthur, Telephon 21.844, sowie deren Filialen. Postcheck-Konto VIII b 858

Administration, Druck und Expedition: Buchdruckerei Winterthur vorm. G. Binkert A.-G., Telephon 22.252. Postcheck-Konto VIII b 58

Insertionspreis: Die einspaltige 8mm pareillezeile oder auch deren Raum 30 Rp. für die Schweiz, 60 Rp. für das Ausland / Reklamen: Schweiz 90 Rp., Ausland Fr. 1.50 / Chiffregebühr 50 Rp. / Keine Verbindlichkeit für Placierungsvorschriften der Inserate / Inseratenschluß Montag Abend

4086

Wir lesen heute:

Das teure Rathaus
Frauen als Gefangene und Entlassene II
Zur Stellung des ausserehelich geborenen Kindes
Aus der Staatsbürgerkunde V
Von der Schweizerkolonie in Alexandrien

Wochenchronik

Inland.

Das angetretene Jahr wird uns die große parlamentarische Auseinandersetzung über das **definitive Finanzprogramm** und dessen Festlegung in unserer Verfassung bringen. Bundesrat Meyer hat kürzlich die bundesstädtische Presse und durch sie ein weiteres Publikum über die wichtigsten Grundsätze und Leitgedanken desselben orientiert. Sie betreffen die Tilgung unserer Passivschuld von 2¼ Milliarden auf Grund eines 60jährigen Tilgungsplanes, die Tilgung der Wehranleihe durch weitere Erhebung der Krisensteuer, den künftigen Finanzausgleich zwischen Bund und Kantonen, d. h. die Ausscheidung der Steuerhoheit: Grundsätzlich dem Bund die indirekten, den Kantonen die direkten Steuern. Als Reserve soll dem Bund eine Umsatzsteuer vorbehalten bleiben. Für besondere Notstände soll der Bund befugt werden, eine zeitlich beschränkte Bundessteuer zu erheben. Für wirtschaftlich ungünstige Zeiten sollen zur Stützung des Gleichgewichts Rücklagen gemacht werden, denen besondere Einnahmenüberschüsse aus der Staatsrechnung zuzuweisen sind.

Der **Bundesrat** hat die **Verlängerung** einiger industrieller **Schutzbeschlüsse** beschlossen, nämlich diejenigen zum Schutze der Uhren- und der Schuhindustrie wie auch gewisse Bestimmungen in der Stickereiindustrie. Ferner beschloß er die Erhöhung der Preiszuschläge auf Fette und Oele, die er bei der Abwertung zur Verhinderung einer zu großen Verteuerung herabsetzte. Da aber der Ertrag allzu stark zurückging und die Preise auf dem Weltmarkt inzwischen gesunken sind, hält er eine Wiedererhöhung für gegeben, dies aber in der Meinung, daß der Handel diese Erhöhung ganz auf sich nehmen und der Konsument nichts davon zu spüren bekommen soll. Ebenso verfügte der Bundesrat die Erhöhung der Preiszuschläge auf Futtermittel, einerseits um einer drohenden Milchschwemme vorzubeugen, andererseits um vermehrte Mittel für die Milchpreisstützung zu erhalten.

Trotz aller Warnungen des Bauernsekretärs und zahlreicher landwirtschaftlicher Organisationen haben innerschweizerische Kreise ein **Volksbegehren auf Neuordnung** unseres bisherigen **Alkoholregimes** im Sinne vermehrter Schnapsfreiheit lanciert, das dieser Tage mit ca. 128 000 Unterschriften im Bundeshaus abgegeben wurde. Die Initiative hat im Bundeshaus einiges Kopfschütteln erregt, denn die heutige Alkoholordnung kommt der Bauernsame in einer Weise entgegen, die für die Allgemeinheit fast untragbar ist. Weiteste Kreise wünschen deshalb ebenfalls eine Reform, aber im umgekehrten Sinne als die Initianten. Es fragt sich somit, ob sich diese am Ende nicht den falschen Finger verbunden haben.

Ausland.

Der **Regierungsumschwung** in **Rumänien** rechtfertigt die vorausgesagte Besorgnis, er entwickelt sich ganz im Sinne des Fascismus-Nationalsozialismus. Die ersten Opfer sind natürlich wieder die Juden. Bestimmte Tätigkeiten wurden ihnen bereits untersagt, die Presse wird von ihnen „gesäubert", ihre Staatsbürgerschaft soll bis 1918 zurück „revidiert" werden. Das Vollzugskomitee des jüdischen Weltkongresses hat bereits beim Völkerbund gegen diese Verletzung des von Rumänien seinerzeit eingegangenen Minderheitenvertrages protestiert. Der neuen Regierung wird indessen von den demokratischen Parteien, namentlich der Bauernpartei unter Maniu, schärfster Kampf angesagt. Außenpolitisch ist die Situation nicht weniger ernst. Wohl erklärt der neue Außenminister, die alten Freundschaften und Bündnisse aufrecht zu erhalten, allein die Hinneigung zum deutsch-italienischen Kurs ist zu offensichtlich. Gelänge es Deutschland und Italien (und an Versuchen hiezu wird es gewiß nicht fehlen), in Rumänien vermehrten Einfluß zu gewinnen, so wären die Tage der Kleinen Entente, dieses Gegengewichts, bald gezählt, die Tschechoslowakei einer gefährlichen Isolierung preisgegeben, Oesterreichs Selbständigkeit neuerdings bedroht, kurz die Gefahr eines großen nationalsozialistisch-fascistischen Mitteleuropas mit all seinen gefährlichen politischen Folgen sehr in die Nähe gerückt.

Auch in **Aegypten** hat ein — für England bedeutsamer — brüsker Regierungswechsel stattgefunden, hier aus Verfassungskonflikten über die Befugnisse der Krone mit der Regierung heraus. Faruk enthob die bisherige nationalistische Regierung Nahas Paschas ihres Amtes und veranlaßte die Bildung einer neuen.

Von **Japan** sind grelle Schlaglichter über dessen letzte Absichten zu uns gedrungen. Der jetzige Innenminister Suetsugu, der als der kommende Mann Japans gilt, erklärte in einem Interview an ein japanisches Blatt es als die Mission Japans, „das Joch der Weißen über die Gelben zu brechen, die Weißen aus Asien zu verdrängen: Asien den Asiaten." Diese Erklärungen haben ungeheures Aufsehen erregt, denn sie würden für unser übervölkertes Europa nicht nur eine Kriegskatastrophe, sondern einen eigentlichen Todesstoß bedeuten. Von Japan werden sie nun „als grob entstellt und falsch übersetzt" abzuschwächen versucht, aber dem Sinne nach bleiben sie eben doch bestehen. Die „gelbe Gefahr", über die Europa vor dem Weltkriege lachte, steigt damit mit einemmal drohend am Horizonte auf.

Unterdessen hat Japan durch Vermittlung des deutschen Botschafters Tschiang-Kai-Schek **Friedensvorschläge** — allerdings harte — unterbreitet, die jedoch ohne Zaudern abgelehnt wurden. Die Verhandlungen gehen indessen weiter. Tschiang-Kai-Schek ist als Regierungspräsident zurückgetreten, um sich ganz der Verteidigung Chinas widmen zu können.

Viel kommt in der Auseinandersetzung Japans mit der weißen Rasse auf die Haltung **Amerikas** an. Man hoffte von der angekündigten Neujahrsbotschaft Roosevelts an den Kongreß eine deutliche Abwendung von der bisherigen Isolierungspolitik in der Erkenntnis, daß Amerika sich den eigenen Frieden nicht erhalten könne, wenn es sich nicht entschließe, den Friedensstörern an der Seite der andern Mächte entgegenzutreten. Leider ist die Neujahrsbotschaft nicht so entschieden ausgefallen, wie man erwartete und wie es Japan gegenüber notwendig gewesen wäre.

Die englische Regierung hat ein „Weißbuch" über den britischen **Teilungsplan Palästinas** veröffentlicht, das deutlich ein Abrücken von diesem Plane verrät. Ließe sich irgend eine andere Möglichkeit für ein friedliches Zusammenleben von Juden und Arabern in Palästina finden, die englische Regierung würde sicher gerne auf ihren Plan verzichten, der in der arabischen Welt eine so folgenschwere und England abträgliche Erregung geschaffen hat. Für die Juden selbst bedeutete die Aufgabe des Planes allerdings eine große Enttäuschung. Daß dem jüdischen Volke geholfen werden muß, ist ein Gebot einfachster Menschlichkeit. Vielleicht müssen aber doch andere Wege gesucht werden. Ob das eben zwischen Polen und Frankreich abgeschlossene Uebereinkommen über die Oeffnung Madagaskars für die polnisch-jüdische Einwanderung, die etwa 30,000 jüdischen Familien Raum bietet, nicht einen dieser Wege darstellt?

Chinas moderne Mädchen

Von Olga Lee (Mrs. Li Ching-Han).

Im heutigen China fallen einem drei Mädchentypen am meisten ins Auge: Zum ersten und für das Land wichtigsten Typus gehören die Studentinnen. In der zweiten Gruppe sind die Mädchen, die gegen ihren Willen eine Universität besuchen müssen, da eine Hochschulbildung einem Mädchen mehr zugute kommen kann, wenn es zum Heiraten kommt, als eine große Aussteuer. Die dritte Gruppe dann besteht aus den Schmetterlingstypen.

Mädchen, die die Universität besuchen in der Hoffnung, daß sie später einmal dem Volke dienen können, sind meistens mutig und unternehmungslustig. Vor keiner Aufgabe schrecken sie zurück. Sie fühlen sich dem Manne vollständig gleich berechtigt. Liebeleien, wie auch alles Kleinliche ekelt sie an. Daher sind auch ihre Kleider äußerst einfach, ohne jegliche Verzierungen. Sie tragen keinen Schmuck und versuchen sich auch nicht zu verschönern. Die Haare sind gewöhnlich geschnitten, oft so kurz wie die eines Jungen. Sie wünschen nicht als das schwächere Geschlecht angesehen zu werden. Um zu zeigen, daß sie allem gewachsen sind, machen sie auch den Militärdienst mit, oder sie werden kommunistische Führerinnen. Meistens sind sie ausgezeichnete Schülerinnen wie auch gute Kameradinnen. — Leider denken sie aber nie daran, den Haushalt zu erlernen, auf Kinder acht zu geben, oder Kranke zu pflegen. Sie glauben, daß jede einfache, ungebildete Frau gut genug ist, um ihre Kinder zu erziehen. Mit Ungeduld und einem Lächeln betrachten sie die, die einer Familie vorstehen. Sich der Familie widmen, scheint ihnen eine unnötige Kraftverschwendung, da doch das Land die Kräfte jedes Einzelnen nötig hat. Sie selbst möchten dem Vaterlande in auffeneerregender Weise dienen.

Dann sind in der zweiten Gruppe diese armen Mädchen, die von hochstrebenden Eltern gezwungen sind, die Universität zu besuchen, weil sie hoffen, dadurch einen besseren Gatten für die Tochter finden zu können. Eine gute Erziehung ist nun mehr denn je Mode in China. Und die meisten jungen Männer möchten auch eine moderne Frau. — Solche Mädchen gehen nicht sehr gerne zur Schule. Oft kommen sie aus ganz einfachem Hause, und ihre Mütter sind Analphabeten. Aber gehorsam beendigen die Mädchen den vorgeschriebenen Universitätskurs. — In der Zwischenzeit haben sich die Eltern nach einem passenden Ehegatten, dem sie ihre wohlerzogene Tochter anvertrauen könnten und der sie auch estimieren würde, umgesehen. Wenn nun so eine Person gefunden ist, da werden die jungen Leute miteinander bekannt gemacht, und gehorsamst verlieben sie sich auch ineinander. Nachdem das Mädchen nun das Staatsexamen absolviert und auch einen Titel errungen hat, kann nun die Hochzeit gefeiert werden. Und das ist das Ende der modernen Erziehung; denn nach der Vermählung nimmt so ein Mädchen nur noch selten ein Buch oder eine Feder in die Hand. Die junge Frau bleibt nun schön zu Hause und hilft den Dienstboten die Kinder auf den althergebrachten Wegen zu erziehen. Daneben schwatzt sie mit den Schwägerinnen und vertreibt sich so die Zeit. Sie hat keine Interessen außerhalb des Hauses, keine Freunde, und kein anderes Ziel, als einmal ihre Kinder gut zu verheiraten. Alles, was sie gelernt hat, vergräbt sie, so daß ihre Kinder nichts von ihrer modernen Erziehung zu spüren bekommen.

Ganz verschieden von diesen Mädchen ist der Schmetterlingstypus, der schon dem Aussehen nach übermodern ist. Das Gesicht ist immer geschminkt und gepudert. Die Lippen sind rot, die Augenbrauen rasiert und mit Kohle nachgezeichnet, und das Haar ist Kinostar-mäßig onduliert. Lange, glitzernde Ohrringe hängen bis zum hohen, steifen Kragen des Kleides herniederdas aus kostbarem Stoff geschneidert ist und eng dem Körper anliegen muß, um auch alle Linien der schönen Figur zu offenbaren. Das Kleid ist auch bis zu den Knien aufgeschlitzt, so daß man auch die wohlgeformten Beine bewundern kann; und die Füße stecken entweder in Stöckelschuhen oder in buntbestickten Pantoffeln. Was so ein Mädchen will, ist, daß ein reicher Beamter auf sie aufmerksam wird. Er braucht nicht jung und schön zu sein.

Die Hauptsache ist Geld. Solche Mädchen sind mit sechs Jahren Unterschule und sechs Jahren Mittelschule zufrieden. Und wenn sie einmal von einem Lebemann bemerkt werden, gehen sie ihm alles, was Geld kaufen kann, nur willigen sie selten ein, seine Konkubine zu werden. Sie wollen nicht ihn, sondern nur sein Geld, und mit der Zeit hoffen sie, daß sie einen jungen Mann treffen werden, dem eine hübsche Frau mit eigenem Vermögen, die auch auf sich selbst Acht geben kann, angenehm wäre.

Doch kann auch in China die seltene Frau gefunden werden, die die guten Eigenschaften aller drei Typen in sich vereinigt. Sie ist intelligent und dennoch liebt sie, nach ihrem Haus und ihrer Familie zu schauen. Sie ist eine gesuchte Dame der Gesellschaft, wie auch eine gute Mutter und eine treue Gattin, und daneben hat sie auch Zeit, sich außer dem Hause nützlich zu betätigen. Aber dieser Frauentypus ist hier wie im Westen nicht ein Produkt der modernen Erziehung, er ist zeitlos. Wir hoffen nur, daß dessen Zahl zunehmen wird, wenn auch das neue China noch etwas weiser und älter geworden ist.

Peking, Dezember 1937.

Die nächste Nummer enthält die Seite „Hauswirtschaft und Erziehung"

60 Jahre eidgenössischer Fabrikarbeiterinnenschutz*

Von Dr. Dora Schmidt, Bern.

II.

1. Der Wöchnerinnenschutz.

Unter den Spezialbestimmungen steht, gemessen an seiner Wichtigkeit für die Volksgesundheit und für das individuelle Wohl der arbeitenden Frauen, der Wöchnerinnenschutz an erster Stelle. Das Gesetz von 1877 griff hier kräftig ein: „Vor und nach ihrer Niederkunft dürfen Wöchnerinnen im ganzen während 8 Wochen nicht in der Fabrik beschäftigt werden. Ihr Wiedereintritt in dieselbe ist an den Ausweis geknüpft, daß seit ihrer Niederkunft wenigstens 6 Wochen verflossen sind." Man dachte also, daß vor der Geburt 2 Wochen Schonzeit ein-

* Art. I siehe Nr. 50 vom 17. Dez. 1937.

Ein Mensch sucht nicht im fließenden, sondern im stillen Wasser sein Bild zu erblicken. Denn nur was selber fest ist, kann anderes festhalten.

Tschuang-Tse

Rumänische Mädchen

Von Hugo Marti.

Jelena 2

II.

„Fahr die Seitenstraße hinauf zum Haus", befahl Herr Gheorghe dem Kutscher, als sie an den ersten gelb und roten Vorstadtvillen vorbei und von der staubigen Landstraße plötzlich auf das buckelige Kopfsteinpflaster gerattert waren. Er richtete sich im Wagen auf, zog den Strohhut in die Stirn, knöpfte sich den Rock zu und strich glättend an den Falten der Flanellhose hinab. „Du fährst an meinem Haus vor, hörst du, an meinem! Ich bewohne jetzt den südlichen Flügel, wenn du es noch nicht wissen solltest." Er blickte rasch auf Jelena, die sich seitlich zum Wagen hinausbeugte und neugierig die Straße musterte, die kleinen Häuser in den staubigen, spätsommerlichen Gärten, die Eisengitter auf Zementsockeln mit vergoldeten Spitzen, die farbigen Kugeln im dürren Rasen, die Menschen, die spärlich herumstanden. „Nimm dich doch zusammen", zischte er ärgerlich. Als sie ihn fragend ansah, bat er leise: „Geh dich zurück in den Wagen. Es braucht dich doch nicht jedermann zu sehen. Du kannst das alles später anschauen, morgen, wenn du willst." Sie gehorchte. Sie streifte das Tuch über die Haare, knotete es fest im Nacken, zog das Hemd mit den grellen Stickereien am Hals zusammen und preßte den Rock, der seitlich über dem Knie klaffte, eng an die Schenkel. Die Hände legte sie in den Schoß, offen nebeneinander; nach einer Weile kam ihr auch dies unsichtlich vor, und sie setzte sich darauf. Dann blickte sie Gheorghe wieder ängstlich an.

Er schien in trübes Nachdenken versunken. Er starrte auf Vasiles Rücken, der breit vor ihm aufragte, und seine Lippen waren hart aufeinander gepreßt. Er saß steif, ein wenig vornübergeneigt in seiner Ecke, möglichst weit von dem Mädchen entfernt.

Als sie an der lehmbraunen Wand des zweistöckigen Hauses vorfuhren, das er einen Flügel nannte — die Einfahrt in den Hof war vorn an der Hauptstraße, unter einem rostzerfressenen Eisenportal — sprang er rasch aus dem Wagen, trat zur schmalen Holztür, stieß sie auf und streckte den Kopf in den dämmerdunklen engen Flur. Er wandte sich zum Wagen zurück, rief dem Mädchen zu: „Komm, Jelena — so beeil dich doch!" und dann dem Kutscher: „Fahr in den Stall, ja, in den hintern Hof natürlich, und warte dort auf meinen Bescheid." Als Vasile ihn stumpfsinnig anstarrte, ihn und die Tür, die er rasch hinter Jelena zugezogen hatte, rief er heftig: „Wirds bald, Dummkopf? Muß man dies zweimal sagen? Worten sollst du im Stall; vielleicht fahr ich heut abend wieder hinaus. Den Koffer lad ab." Dann trat auch er ins Haus.

Im Flur stand Jelena, unten an der schmalen Holztreppe, die kaum sichtbar ins ungewisse Licht des obern Stockes hinaufklomm. Es roch nach lauem Kohl und altem Staub. „Geh hinauf, hier ist die Treppe", flüsterte er. Sie rührte sich nicht. Als er nach ihrem Arm griff, fühlte er, daß sie zitterte. „Sei nicht dumm, Jelena. Hast du Angst? Komm, ich führe dich." Er ging vor ihr die knarrende Treppe hinauf, sie folgte lautlos auf ihren nackten Sohlen. Ihre Hand lag heiß in seiner und klammerte sich fest an ihn; er mußte sie mit Gewalt emporziehen. „Wohin bringst du mich?", kicherte sie voll Angst. „Wohin denn wohl?", flüsterte er und versuchte zu lachen. „Ich bin doch hier daheim."

Der obere Stock, wohnlicher als der Küchentrakt und die Dienerräume des Erdgeschosses, war durch einen Gang mit den Gemächern des Vorderhauses verbunden. Aber die Fenster zur Nebenstraße hin waren verstaubt, das Licht fiel grau auf die kahlen Wände und die lange Flucht der Zimmertüren. Gheorghe stieß eine davon auf und zog Jelena, die an der Schwelle zauderte, rasch herein.

„Hier sind meine Räume", sagte er und breitete die Arme aus, „also dies ist einer, und hier und hier sind noch andere. Da wohne ich, schlafe und arbeite, du siehst die Bücher an der Wand? Das ist mein Schreibtisch. Die Bilder, die da hangen, lauter Bekannte von mir, zum Teil aus Zeitschriften ausgeschnitten, zum Teil geschenkt. Siehst du mit Unterschriften sogar. Dieses hier ist die berühmteste Sängerin von Bukarest, ja sie sang letzten Winter auch hier in unserer Stadt, es war ein Ereignis, erinnerst du dich? Aber was kust du denn dort am Fenster?"

Jelena drehte sich mit strahlendem Gesicht nach Gheorghe um und sagte, die Hand am Fensterriegel: „Trutzhühner!"

Er starrte sie an, begriff, schalt unwillig: „Natürlich haben wir Truthühner im Hof. Ist das alles, was du hier bemerkst?"

Ihre Augen füllten sich mit Tränen. Sie stammelte: „Eben fuhr Vasile mit den Pferden in den Stall."

Gheorghe trat einen Schritt auf sie zu. Sie stand im Fensterlicht, ihr helles Hemd schimmerte, es hatte einen Glanz wie ein reifes Kornfeld, das Gesicht blieb dunkel, nur die Augen leuchteten und der Mund, offen und rot.

„Was solls mit Vasile? Bist du hier wegen Vasile? Hat Vasile dich hiebergebracht?" Er ergriff sie heftig an den Handgelenken. „Du bist bei mir, Jelena, und sollst hier bleiben. Verstehst du, ich will du sollst hier bleiben. Sag ja, sag, daß du mich verstanden hast."

Sie beugte leicht das Knie. „Der Herr befiehlt." Sie lächelte ein wenig: „Der junge Herr befiehlt."

Er küßte ihr das Lächeln vom Mund. „Nenn mich nicht so!" Nach einer Weile, die voll war von der Stille des alten Hauses und vom Pochen seines Blutes, flüsterte er: „Du bist schön, Jelena."

Sie kreuzte ihre Hände auf der Brust und sah ihn groß an: „Ich weiß nicht, wozu du mich hieher gebracht hast. Ich weiß nicht, warum ich hier bleibe. Ich weiß nicht, ob es recht ist, daß du so zu mir sprichst. Ich weiß nur, daß man mich morgen fortjagen wird."

„Was sagst du: fortjagen?", fuhr er auf. „Bist du von Sinnen? Wer wagt es, dich fortzujagen, wenn ich dich hier behalten will? Wer ist der Herr hier im Hause?"

Jelena sagte rasch: „Der Herr hier — wer hat denn dich hieherbefohlen, zu deiner Verlobung, wie du erzählt hast? Und glaubst du, daß du mich behalten willst?" Sie schüttelte langsam den Kopf. „Laß mich jetzt gehen, laß mich mit Vasile hinausfahren ins Dorf wo ich daheim bin. Es wird jetzt bald Abend, die Leute kommen von den Feldern heim ins Dorf, sie werden fragen: wo bleibt Jelena? Keiner wird es wissen, die alte Großmutter wird sie an den Fluß schicken, um nach mir zu suchen. Und Vasile wird es ihnen nicht sagen dürfen."

„Was er sagen darf und nicht sagen darf, das ist meine Sache," brauste Gheorghe auf. „Ich werde ihn heimschicken: mag er sagen, was er will. Was geht mich der Dummkopf an und das Gerede der Leute im Dorf? Wem gehört das Dorf, wem die Arbeit auf dem Feld, wem gehört du?"

Sie senkte den Kopf. Er trat zu ihr und legte

treten sollten, daß nach der Niederkunft das Minimum der Ruhezeit 6 Wochen, falls die 2 Wochen vor der Geburt nicht inne gehalten worden waren, mehr als 6 Wochen dauern sollte. Die Tatsache, daß das Datum der Niederkunft in der Regel nicht genau bekannt ist, wurde dieser Bestimmung schädlich. Schuler bezeichnete sie später in seiner Abhandlung zur „Revision des eidgenössischen Fabrikgesetzes" als „sehr human gedacht, aber sehr unpraktisch gefaßt". Es sei nie erreicht worden, daß die Frauen die 2 Wochen vor der Niederkunft ausnützten, sei es, weil sie nicht wollten, sei es, weil ihnen selbst der Endtermin der Schwangerschaft nicht bekannt war. Er fügt bei, es werde viel über dieses „am grünen Tisch erlassene Gesetz gespottet." Die 8 Wochen Feierzeit anläßlich einer Niederkunft waren für die Fabrikarbeiterinnen nicht leicht tragbar, war doch für den Lohnausfall keinerlei Aequivalent gesetzlich vorgesehen und waren die Krankenkassen, welche hier in die Lücke einspringen sollten, erst in Entstehung begriffen und unter der Fabrikarbeiterschaft nur sehr wenig verbreitet.

Eine der beiden Frauen, die anläßlich der Revision des Fabrikgesetzes Mitglieder in einer Expertenkommission waren, die Vorstudien für die Abänderung des Gesetzes machen sollte, Nina Schriber, Sekretärin der christlich-sozialen Arbeiterinnenvereine, machte in der Kommission den Vorschlag, die acht Wochen „vor und nach der Niederkunft" aufrecht zu erhalten, dabei aber auch gesetzlich eine Entschädigung für den Lohnausfall vorzunehen. Nationalrat Scherrer (St. Gallen) regte dagegen an, es sei an den sechs Wochen Schonzeit nach der Niederkunft festzuhalten, statt der zweiwöchigen Ruhepause vor der Niederkunft aber folgende Bestimmung aufzunehmen: „Schwangere dürfen auf bloße Anzeige hin ihren Austritt aus der Arbeit nehmen." Den Antrag auf Entschädigung für den Lohnausfall verwandelte die Kommission in eine Art Auftrag an den Bundesrat, der ersucht wurde, zu prüfen, wie diesem Wunsch in angemessener Weise entsprochen werden könne. Die Reduktion der acht Wochen Schonzeit auf sechs Wochen ging definitiv in das revidierte Fabrikgesetz von 1914 über. Der Antrag Scherrer wegen Niederlegung der Arbeit durch schwangere Frauen fand ebenfalls darin seinen Platz. Ferner wurde beigefügt, daß den Frauen von seiten des Arbeitgebers weder wegen dieser Arbeitsniederlegung in der Zeit der Schwangerschaft noch während der sechswöchigen Ruhezeit nach der Niederkunft gekündigt werden dürfe. Zur Erleichterung des Vollzuges wurde 1914 die Führung von Wöchnerinnenverzeichnissen gesetzlich vorgeschrieben, nachdem sie schon früher in der Praxis einiger Kantone ihren Platz gefunden hatten.

Die Entschädigung für den Lohnausfall und die Versicherung für die besonderen Ausgaben des Wochenbettes sind bis heute nicht einheitlich durch Gesetz geregelt. Ueber diese Angelegenheit hat Dr. Margrit Gagg-Schwarz in den letzten Jahren einläßlich Studien angestellt. Ihre Arbeit wird demnächst im Drucke erscheinen und hoffentlich dazu dienen, eine wesentliche Lücke unserer schweizerischen Sozialfürsorge zum Verschwinden zu bringen.

Das Gesetz von 1877 hatte überdies vorgesehen, daß der Bundesrat Arbeiten bestimmen könne, zu welchen schwangere Frauen nicht zugelassen werden dürfen. In einer Vollziehungsverordnung vom 13. Dezember 1897 wurden diese Arbeiten bezeichnet. Es handelt sich in der Hauptsache um Fabrikationsprozesse, bei denen Phosphor, Blei, Quecksilber, schweflige Säuren und andere besonders gesundheitsschädliche chemische Stoffe zur Verwendung kommen. Darüber hinaus waren Arbeiten, die mit dem Heben schwerer Lasten oder heftiger Erschütterung verbunden sind, den Schwangern verboten. Die Tatsache, daß die Schwangerschaft dem Fabrikinhaber oft spät bekannt wird und daß die Frauen selbst sich an diese Vorschrift (vermutlich aus Angst vor dem Verdienstausfall) nicht gerne hielten, hat bei der Revision des Fabrikgesetzes von 1914 dazu geführt, daß von da an eine Liste von Arbeiten durch den Bundesrat zu bestimmen war, die für alle Frauen verboten sein sollten (Art. 65, Absatz 2).

2. Einschränkungen der Arbeitszeit.

Die zweite Gruppe von Spezialbestimmungen für Frauen bezieht sich auf eine stärkere Einschränkung der Arbeitszeit im Interesse der Familie und des Haushaltes. Immer war eine höhere Schutzbedürftigkeit der Arbeiterinnen dadurch begründet worden, daß sie neben der Fabrikarbeit noch die schweren Pflichten der Mutterschaft und des Haushaltes zu erfüllen hatten. Das Bundesgesetz vom Jahre 1877 hat grundsätzlich alle Arbeit von Frauen an Sonn- und Festtagen und in der Nacht (Zeitraum von acht Uhr abends bis sechs Uhr morgens, im Sommer fünf Uhr morgens) verboten. Während ausnahmsweise Männer und Knaben unter 18 Jahren zur Nacht- und Sonntagsarbeit zugelassen werden konnten, wurde für die Frauen ein absolutes Verbot der Nacht- und Sonntagsarbeit eingeführt, das auch im Jahre 1914 aufrecht erhalten wurde. Die fortschreitende Technik hat im Jahre 1914 die Einführung des zweischichtigen Tagesbetriebes mit sich gebracht. Unter Berücksichtigung dieser Arbeitszeitneuerung wurde die Vorschrift aufgestellt, daß für weibliche Personen die Nachtruhe wenigstens elf aufeinanderfolgende Stunden betragen und in allen Fällen in die Zeit von 10 Uhr abends bis fünf Uhr morgens fallen muß. Nur ausnahmsweise ist eine Verkürzung auf 10 Stunden möglich.

Das Gesetz von 1877 hob die allgemeinen Arbeitszeitbestimmungen für diejenigen Hilfsarbeiten auf, welche vor und nach dem Fabrikationsprozeß ihren Platz haben müssen. Zu solchen Arbeiten durften aber nur Männer oder unverheiratete Frauen über 18 Jahren zugezogen werden. Verheiratete Frauen waren ausgeschlossen. Diese Regelung ist mit einer kleinen Aenderung auch im Jahre 1914 beibehalten worden. Heute sind es nicht mehr die verheirateten Frauen, sondern alle, auch die ledigen Arbeiterinnen, die ein Hauswesen zu besorgen haben, welche zu diesen Hilfsarbeiten nicht verwendet werden dürfen, soweit diese die Dauer der normalen Tagesarbeiten überschreiten (Art. 68).

Eine heute bestehende Einschränkung der Frauenarbeit war im ersten Fabrikgesetz nicht enthalten. Es handelt sich um die Vorschriften betreffend die Ueberzeit. Die eidgenössischen Fabrikinspektoren waren im Jahre 1914, da es sich darum handelte, den Normalarbeitstag auf 10 Stunden festzusetzen, über den hinaus dann für eine beschränkte Zahl von Tagen im Jahr noch zweistündige Ueberzeitarbeit bewilligt werden konnte, zum Schlusse gekommen, daß Frauen und Jugendliche unter 16 Jahren ganz von dieser Ueberzeitarbeit ausgeschlossen werden sollten. Heute, da der Normalarbeitstag entsprechend der Revision von 1919 in der Regel acht bis neun Stunden beträgt (48-Stundenwoche), können Frauen zur Ueberzeitarbeit zugelassen werden, doch soll die Verlängerung der normalen Arbeitsdauer im ganzen für weibliche Personen nicht mehr als 140 Stunden im Jahr betragen. Für männliche ist eine derartige Grenze ausdrücklich nicht genannt. Sie sollen normalerweise nicht mehr als 80 Tage Ueberzeit verrichten dürfen, die in der Regel nicht zwei Stunden überschreiten soll. Das bedeutet eine Grenze von total 160 Stunden, über welche aber mit Hilfe von Spezialbewilligungen hinausgeschritten werden kann.

3. Der Samstagnachmittag.

In den 90er Jahren wurde vom Bundesrat häufig verlangt, man möge den Hausbesorgerinnen auch den Samstagnachmittag freigeben. Es ist interessant, in den alten Berichten festzustellen, daß die eidgenössischen Fabrikinspektoren auch in diesem Zusammenhang davor zurückschreckten, die Frauen in ihren Verdienstmöglichkeiten gegenüber Männern einzuschränken, nichtzuletzt, um ihnen nicht selber zu schaden. Durch die Fabrikinspektoren und ihre Oberbehörde, den Bundesrat, wurden diese Begehren abgewandelt. Durch ein besonderes Gesetz von 1905 wurde allgemein für Männer und Frauen vorgeschrieben, daß an Samstagen und an Vorabenden gesetzlicher Feiertage in den Fabriken nur neun Stunden und keinesfalls länger als bis fünf Uhr nachmittags gearbeitet werden dürfe. Nur Betriebe mit durchgehender Arbeit (Tag und Nacht) wurden davon ausgenommen. Für Reinigungsarbeiten sollte diese Begrenzung nicht durchbrochen werden. Dagegen fand sie wiederum nicht Anwendung auf die Hilfsarbeiten, die dem eigentlichen Fabrikationsprozeß vor- und nachgehen müssen. Durch die Revision von 1914 wurde ein weiterer Passus aufgenommen, wonach Hausbesorgerinnen auf Wunsch der Samstagnachmittag frei zu geben war. Diese Bestimmung sollte erst fünf Jahre nach Inkrafttreten der übrigen Bestimmungen Gesetzeskraft erlangen. Durch die Einführung der 48-Stundenwoche im Jahre 1919, die den meisten Fabriken den freien Samstagnachmittag gebracht hat, ist diese Bestimmung nahezu gegenstandslos geworden.

4. Die Mittagspause.

Die letzte Vergünstigung für Hausbesorgerinnen bezog sich auf die Mittagspause. Das Gesetz von 1877 sah als Minimum eine Stunde Mittagspause für die gesamte Arbeiterschaft vor, schuf aber sogleich für die Hausbesorgerinnen eine Verlängerung um eine halbe Stunde. „Frauenspersonen", welche ein Hauswesen zu besorgen hoben, waren eine halbe Stunde vor der Mittagspause zu entlassen. Auch diese Bestimmung ist in das revidierte Fabrikgesetz von 1914 übergegangen: wenn die Mittagspause nicht wenigstens eineinhalb Stunden beträgt, so dürfen Arbeiterinnen, die ein Hauswesen zu besorgen haben, die Arbeit eine halbe Stunde vor Beginn der Pause verlassen.

*

Wie schon aus Abschnitt I unserer Darlegungen hervorgegangen ist, ist der schweizerischen Fabrikarbeiterin durch die Bundesgesetzgebung ein vernünftiger Schutz gewährt worden, ohne daß sie dabei in ihren Erwerbs-Chancen gegenüber den Männern zu stark ins Hintertreffen gekommen wäre. Es ist allgemein bekannt, daß trotz dieser Restriktionen die weibliche Arbeiterin bei uns eine überaus gesuchte Arbeitskraft ist und wäre es oft auch nur um des geringern Lohnes willen, den sie begehrt und erhält. Die Zahl der Fabrikarbeiterinnen ist bis zur letzten Fabrikstatistik nahezu stabil geblieben, nur um wenige Prozente zurückgegangen, was beweisen dürfte, daß die erläuterten Schutzbestimmungen die Erwerbsmöglichkeiten nicht eingeschränkt haben. Vor kurzem ist nun eine neue Fabrikstatistik durchgeführt worden, die zurzeit verarbeitet wird. Ihren Resultaten sehen wir mit Interesse entgegen, wird sie doch zeigen, ob auch die Kriesenjahre, die den Frauen auf andern Arbeitsgebieten ungünstig waren, sich für die weibliche Fabrikarbeiterschaft der Schweiz ausgewirkt haben.

Wackere Papiersammler

Die Schuljugend im Kanton Glarus hat bei Anlaß der Entrümpelung

54,116 Kg. altes Papier

gesammelt. In 26 Lastautotransporten fuhr man die Ware zur Papierfabrik, die

2231 Fr. 20 Rp.

dafür bezahlte. Der Betrag konnte, dank der uneigennützigen Leistungen der Schüler, Lehrer, Firmen und der Initiantinnen voll und ganz zur Ausbildung schulentlassener Knaben und Mädchen bestimmt werden. „Nicht wahr, man muß alles mit Liebe tun", meinte beim eifrigen Sammeln eine Sechsklässlerin. —

Das teure Rathaus

Ein offener Brief.

Mein lieber Kantonsrat des Standes Zürich!

Ich bin zwar nur ein Weib, ein schwaches Weib — im Staate habe ich nichts zu sagen, denn ich bin zudem auch noch eine Schweizerfrau. Aber eines darf ich dem Staate leisten: Steuern zahlen. Ich tue es auch getreulich. Jedes Quartal streicht man am Postschalter von meinen sauer verdienten Franken just die Summe ein, die auf dem grünen Scheine vorgeschrieben ist. Ich murre nicht einmal, obwohl ich nichts voriges habe, allerhöchstens seufze ich ein bißchen. Aber ich sage mir, daß der Staat auch leben muß und daß ich ja für mein Steuerzahlen doch auch ganz konkrete Dinge wieder bekomme, zum Beispiel eine gute Straßenbeleuchtung, wenn ich von einem staatsbürgerlichen Vortrag spät abends nach Hause gehe (und nicht gerade Verdunkelung kommandiert ist) oder eine hygienische Wasserleitung, was ich auch sehr liebe, und anderes mehr.

Und so war ich gerade auf dem besten Wege, mich vertrauensvoll und ganz beruhigt über die Verwendung meines Steuergeldes weiterhin zur musterhaften Passivbürgerin auszuwachsen. Sie werden 's schon recht machen, unsere Stadt- und Kantonsväter, dachte ich, sie werden meine paar Batzen, die ich ins Riesenportemonnaie des Standes Zürich zu legen habe, schon recht verwenden. Was kann denn schon passieren, wenn logische, sach- und rechenkundige Männer ihre Budgets aufstellen? Und nun?

Da hat mich eine gar liebliche Weihnachtsüberraschung aus meiner Ruhe, dieser so gepriesenen ersten Bürgerpflicht recht unsanft aufgeschreckt. Ausgerechnet am 24. Dezember, so lese ich, hat der Regierungsrat von Zürich vom Kantonsrat das nette Sümmlein von

293,000 Franken

als Nachtragskredit für den Umbau des Zürcher Rathauses verlangen müssen. Du wirst es ihm wohl geben müssen, denn das Bauen hat schon lang begonnen und das Geldausgeben sicher auch.

Zwar sind im letzten Frühjahr rund und schön 385,000 Franken für diesen Umbau bewilligt worden und nun — eben ja — nun hat es halt nicht gereicht und wird .... 687,000 Franken kosten. Es kommt eben vor, daß die Dinge fast doppelt so viel kosten als man zuerst gemeint hat. Das ist ja auch der Grund, weshalb man Budgets macht und bewilligt. Stoßst Du, lieber Kantonsrat, das habe ich auch schon erlebt, wenn ich ein Reisleln oder meinen Haushalt budgetierte.

Ich liebe unser ehrwürdiges schönes altes Rathaus sehr. So stattlich steht es da mit seinen prächtigen Steinmetzarbeiten, umflutet von den grünen Limmatwellen. Und es ist schon recht, daß man sein Steingewand erhalten will und es sich etwas kosten läßt, sein Inneres sozusagen neu zu machen. Warum soll ausgerechnet unser Rathaus nicht erneuert werden, wo die Erneuerung doch heute zum guten Ton gehört? Aber ich bin doch erschrocken ob der Höhe mancher Zahlen, als ich die einzelnen Positionen etwas studierte. Gewiß ist Arbeit schaffen eine schöne Sache — ich, die Steuerzahlerin habe ja auch ein erhebendes Gefühl, wenn meine Fränklein Arbeit schaffen helfen.

Aber halt! da ist ein Posten .... und wenn man mich gefragt hätte, so hätte ich zu diesem Posten nein gesagt. (Gelt, jetzt bist du froh, daß wir Frauen noch keine Kantonsrätinnen sein können!) Die 29,200 Franken für eine Abstimmungszählanlage, die habe ich mit Kopfschütteln angestaunt. Zuerst, da dachte ich: nun gut, das wird die mühsame Arbeit der Stimmenzähler erleichtern, wenn jeweils der Souverän, wie man ja auch die Hälfte des Volkes, nämlich die Aktivbürger, nennt, zum Stimmen geht. Aber dann merkte ich, daß da nur die Stimmen der Herren Kantons- oder Gemeinderäte im Saale gezählt werden sollen, allerdings, elektrisch und mit Lichtsignal. Ich bin immer dafür, wenn man mehr Licht in einen Ratssaal bringt, aber diesmal habe ich mich doch gefragt, ob es denn so tumultös zugeht bei euch, daß man nicht mehr zurecht kommt, die paar hundert Stimmen ganz recht und gültig zu zählen, so wie es im Saal die Väter und Vorväter noch geknnt haben? Oder habt ihr sonst noch einen geheimen Grund, den ich nicht erkennen kann? Ist es zu ermüdend, den Arm so oft erheben zu müssen? Teilnahmsvoll frage ich, und du sagst es mir vielleicht einmal. —

Mein lieber Kantonsrat! Ich, eine simple Frau und Steuerzahlerin, ich bin betrübt, das wirst du nun schon gemerkt haben. Ohne zu murren habe ich, wie gesagt, bisher schon viele, viele Jahre meine Steuern bezahlt, nur ab und zu dabei gejeufzt. Glaubst du nicht, daß ich, wenn das so weitergeht, schließlich das Seufzen aufstecke und doch noch zu murren beginnen muß?

Deine

Amanda Bölsterli.

---

ihr beide Hände um Kinn und Wangen. „Kannst du es nicht glauben, daß ich dich liebe, Jelena?"

Sie schüttelte wieder den Kopf. „Nein", sagte sie hart, „denn ich glaube nicht, daß ich dich lieben kann. Und dann ist es doch nur etwas anderes, weshalb du mich hier behalten willst O Gott", stöhnte sie auf, „warum hörte ich auf deine Worte, drunten im Fluß? Es war ein Spaß von dir, du wolltest mir eine Freude machen. Du wolltest dir selber ein Vergnügen bereiten, du hieltest mich zum Narren. Ich muß es büßen, daß ich übermütig war und dir gehorchte."

„Es war ein Spaß", sagte er mit heiserer Stimme. „Aber jetzt ist es mein Ernst. Ich will nicht, will nicht tun, was man von mir verlangt. Ich will mich nicht verloben, ich will der Mutter die Stirn bieten, ich will zu ihr gehen und ihr sagen, jetzt, sofort —"

„Geh nicht", wimmerte sie. „Laß mich zuerst das Haus verlassen. Ich fürchte mich."

Er riß sie an sich. Er atmete den Geruch ihres bäuerlichen Leibes, diesen Geruch von Erde und Schweiß, der auf ihrer Haut lag, auf ihrem steilen Hals, in der Wölbung ihrer flehend erhobenen Arme. Er erinnerte ihn, selbst im Taumel seines aufgejagten Blutes, an ein Geschehnis, an — an einen Tag — an einen Menschen — wen? Und während er sein Gesicht gegen ihr Kinn preßte, mit seinen Händen am derben Stoff ihres Hemdes zerrte, ihre Schultern umklammerte, ihren zuckenden Körper hielt, hielt und hielt, bis er stille war — wußte er: damals, als er Vasile großartig ausgezankt hatte, ihm vorgeworfen, er wisse sich nicht als Herrschaftskutscher zu benehmen, er sei ein Schmutzfink, er wasche sich wohl nie, er rieche nach Erde und Schweiß. Er war tüchtig dreingefahren, damals, und Vasile hatte sehr zerknirscht ausgesehen. Jetzt streiften seine Hände irr das Tuch von Jelenas Haaren, und er trank mit brennenden Lippen und gierigen Nüstern den Geruch ihres Mädchenleibes, ihres bäurischen Leibes, der schwer und haltlos an ihm herabgesunken war, den gleichen Geruch: Erde, Sonne, Schweiß.

Er fuhr vom Boden auf, wohin sie ihn stürzend mitgerissen hatte. Seine Glieder schmerzten, sie waren wie verbogen, gebrochen. Vor seinen Augen flackerte das grelle Licht, das noch immer zum Fenster hereinströmte obwohl die Sonne hinter Baumwipfel hinabgesunken war. Er schwankte zur Tür; mit dem Rücken an sie gelehnt, sprach er in die wirbelnde Lichtflut hinein: „Ich gehe jetzt. Ich gehe zur Mutter, sie soll wissen, daß ich nicht will, wie sie will. Daß alles umsonst ist, weil ich dich liebe, Jelena."

Er öffnete die Tür, er trat rückwärts hinaus. Er sah noch, wie das Mädchen ihm, auf einen Arm gestützt und sich langsam aufrichtend, aus stumpfen Augen nachblickte. Er stieß die Tür ins Schloß und ging langsam, mit ausgestrecktem Arm die Wand ertastend, den Gang hinauf.

III.

Im Treppenhaus, dort wo in einem Winkel die geschnitzte Holztruhe stand, geheimnisvoller Bezirk seiner frühesten Kinderspiele, wenn die Kinderfrau ihn auf Vierteilstunden sich selber und seinen Träumen überlassen hatte, um in der Küche oder im Plätzzimmer oder draußen im Hof zu plaudern; denn die Mutter hatte ihn nicht bei sich im Zimmer geduldet, sie war immer beschäftigt gewesen, womit wußte niemand aber sie hatte ja seit dem frühen Tod ihres Mannes die Güter selber verwaltet, die sie übrigens zum weitaus größten Teil in die Ehe gebracht hatte, und jede Woche kamen die Aufseher selbst von den entfernten Gütern in die Stadt, um Rechenschaft abzulegen und Weisungen entgegenzunehmen, und sie wußte so zu fragen, daß nichts ihrer Kenntnis entging und daß sie von ihrem scheinbar trägen Zimmerdasein aus dennoch den genauen Ueberblick über alles. Felder und Ställe, Weiden und Wälder, ja über die Dorfbewohner, die in ihrem Dienste standen, nicht verlor — im Treppenhaus bei der Truhe in der dunklen Ecke stand plötzlich die alte Anika vor ihm, wie aus dem Dämmer herausgelöst, wie ein Stück Dämmer aus seiner frühen Jugend in einem Hauswinkel hangen geblieben. Sie hatte sich seit vielen Jahren schon an städtische Kleidung gewöhnt, denn seitdem die Herrin, die sie auch schon als Kind gepflegt und gewartet hatte, hier im Hause befahl, trug sie ihre abgelegten Gewänder in leicht verändertem Schnitt und ohne die Zutaten der Mode: das Kopftuch allerdings, wie sie es als Mädchen vom Dorf mit in die Stadt gebracht, hatte sie nicht aufgegeben: war es einmal hell und farbig gewesen, so lag es nun dunkelschwarz ums schüttere Haar und die eingetrockneten Wangen, und ihre wächsernen Finger zupften daran herum, wie die braunen Hände es in der Jugend getan hatten, vor mehr als einem Menschenalter, vor mehr als einem langen Menschenleben.

„Ghita", sagte sie mit ihrer sanften, nun müde gewordenen Stimme, „Ghita, deine Mutter erwartet dich." Sie nannte den jungen Herrn noch immer so, wie sie ihn kosend als kleines Kind genannt hatte, wenn er schrie und strampelte; und ihn befiel, sobald er ihre gute Stimme hörte, eine seltsam törichte Lust, gemischt aus Schlafbereitschaft, Geborgenheit und Märchenzauber.

Er erschrak dennoch beinahe, als jetzt ihr Anruf ihn traf. Zuerst schien es, als wolle er an ihr vorbeieilen, und schon hatte er einige Stufen überbrungen, dann aber hemmte er plötzlich seinen Schritt, drehte sich um und trat nahe zur alten Kinderfrau. „Anika, sei gut zu mir", flüsterte er, und sein Kopf lag fast wie einst auf ihrer Schulter, denn sie hörte nicht mehr wohl, „Anika, bring ein wenig Eisen auf mein Zimmer, willst du?"

Die Dienerin hob die knochige Hand zum Kopftuch und zwiste aufgeregt daran „Gott, gütiger Herr! Hast du nichts gegessen, bist du hungrig, Kindchen?", jammerte sie.

Er schloß ihr mit der Hand den zahnlosen Mund. „Still, still, Mütterchen! Tu wie ich dich bitte. Frag nicht. Aber bring das Essen selber hinauf, hörst du?"

Paula Modersohn-Becker

(Schluß)

Wertvollstes Gegenstück und Ergänzung zu ihren gemalten Selbstbildnissen sind die Geschriebenen, ihre bereits erwähnten Tagebücher und Briefe an nahe Menschen. Und — dem Blick des Kundigen — auch die Züge ihrer Handschrift, in denen man überall etwas wie Schalen zu erkennen glaubt, offene, sich darbietende Schalen, bereit aufzunehmen, in sich zu sammeln. Fülle zu begrenzen. Aufnehmen, die ganze Fülle der Welt in sich einlassen, nichts Enges, Beschränktes dulden, schien ihr zu Voraussetzung allen ehrlichen Schaffens. Nur durfte diese allenthalben erlebte Fülle ihr nicht zur puren Buntheit geraten, sich nicht im allzu Ungefähren verspielen. „Fromme Gestalten mit weichem, feinem Lächeln möchte ich schaffen, die durch grüne Wiesen wandeln am Wasser hin. Alles soll fromm und gut sein." Der Impressionismus, in dessen Blütezeit ihr Schaffen fiel, hatte nichts von diesem Fromm- und Gutsein, war rein schwelgerische Feier des Diesseits. Diese Richtung, das heißt,

Frauen als Gefangene und Entlassene

II.

Ein Rundgang durch die bernische Arbeits- und Strafanstalt für Frauen in Hindelbank

Die Anstalt, das ehemalige Schloßgut der Familie von Erlach, ist ein großer Gebäudekomplex mit Nebenbauten, Geflügelhof und ausgedehnten Feldern und Wiesen. Das Schloß wurde seinerzeit den Bedürfnissen entsprechend umgebaut und im Jahre 1896 kam als Erste die administrative Abteilung dorthin. 1911 fand dann auch die Uebersiedelung der korrektionellen Abteilung statt.* In all den Jahren seither wurde die Anstalt weiter aus- und umgebaut und renoviert und heute machen die Räume einen hellen, freundlichen Eindruck.

In diesem Gebäudekomplex, zu dem man durch einen großen Hof gelangt, der im Sommer teilweise mit Blumen bepflanzt ist und in dessen Mitte ein weitgeästeter Baum steht, sind untergebracht die Wohnung des Direktors und des Polizisten, Bureaux der Anstalt, Arbeitssäle und Schlafräume der Enthaltenen, die Küche, ferner die Schwesternzimmer, Arzt und Krankenzimmer und die Kapelle. Im Sous-sol des Hauptgebäudes befindet sich eine moderne Bade- und Douchen-Einrichtung, sowie einige Strafzellen. Ein anderes Gebäude enthält Wäscherei und Glätterei, sowie einige Einzel- und Zweierzellen. In dieser Abteilung werden meist Jugendliche beschäftigt, die auch dort essen und schlafen.

Die Leitung liegt in den Händen eines Direktors und seiner Frau, die Ueberwachung und Anleitung bei der Arbeit in drei großen Arbeitssälen besorgen Diakonissen. Die Korrektionellen sind von den Administrativen separat gehalten. (Weibliche Straffällige unter 20 Jahren werden nicht mehr in die Arbeits- und Strafanstalt, sondern ins Erziehungsheim (Loryheim) Münsingen eingewiesen.)

Die Frauen und Mädchen, deren Zahl von ca. 90—120 variiert, früher waren es bis 150, werden mit der Anfertigung von feiner Leib- und Hauswäsche für Kunden, sowie auch anderer, einfacherer Näharbeiten, ferner mit Waschen und Glätten, Flicken und Stricken für auswärts und das Haus etc. beschäftigt.

Dazu kommt noch die Mithilfe in der Küche unter Anleitung einer Köchin und die Arbeiten in der ziemlich ausgedehnten Landwirtschaft.

Die Kleidung ist verschieden: die korrektionell Verurteilten haben blaue Röcke und die Administrativen braune, beide weiße Schürzen und die in der Küche Angestellten sind mit einem blau und weiß karrierten Häubchen versehen.

Für die geistlichen Bedürfnisse sorgen der Ortspfarrer und der katholische Geistliche von Burgdorf. Die Gottesdienste und Andachten werden in der Anstaltskapelle abgehalten; der Höhepunkt ist das Weihnachtsfest, dessen Vortragsteil zum größten Teil von den Gefangenen selbst bestritten wird. Am 4. Sonntag des Monats wird jeweils eine Andacht von je zwei Frauen der Patronatskommission von Hindelbank in deutscher und französischer Sprache gehalten. Auch die Heilsarmee betätigt sich seelsorgerisch durch Besuche und Darbietungen. — Vorträge angemessenen Inhaltes, Lichtbilder und musikalische Veranstaltungen bieten den Insassen von Zeit zu Zeit angenehme Unterhaltung und geistige Anregung.

Bis vor 9 Jahren ist die Arbeit, d. h. die Stellenvermittlung und sonstige Hilfe betr. Fortkommen der Gefangenen nach der Entlassung von der Patronatskommission besorgt worden. Verschiedene Umstände führten 1928 zur Anstellung einer Fürsorgerin, der ersten auf dem Platze Bern. Nebst der Fürsorge für die definitiv entlassenen Frauen ist ihr auch diejenige für die bedingt Entlassenen, bedingt Verzeigten und bedingt Verurteilten anvertraut.

Jede Gefangene hat sich einen Monat vor der Entlassung auf dem Bureau zu melden, was sie „künden" nennen und Auskunft zu geben, wohin sie gehen will und was sie in Zukunft zu tun gedenkt. Auch die, die sich placieren lassen wollen, melden es beim Direktor. Zwang dazu besteht keiner, aber es kommt in einem Monat selten vor, daß sich niemand meldet, es wäre denn, daß es fast keine Austritte hat, was auch vorkommt. Zwecks Prüfung der Fälle und Rücksprache mit den zu Entlassenden kommt monatlich einmal die Patronatskommission in der Anstalt mit der Fürsorgerin zusammen. Nach der Sitzung wird dann jeweils Rücksprache genommen mit den neu zur Placierung Angemeldeten, zwecks Orientierung über ihre Fähigkeiten und eventuellen Wünsche. Es kommen nicht alle austretenden Frauen und Mädchen zur Plazierung. Im letzten Jahr waren es 18 von 70, die die Anstalt verließen, dazu kamen noch einige Placierungen von frühern Fällen, im ganzen 26. Teilweise finden die Entlassenen Aufnahme in der eigenen Familie, es kommen auch weitere Versorgungen vor, wie in Erziehungsheime und Armenanstalten, oft müssen noch weitere Strafen anderwärts erledigt werden. Eine Anzahl probiert es auch, den Schritt ins Leben hinaus aus eigener Kraft zu wagen. Manchmal gelingt es, oft, wenn alle Bemühungen scheitern, sind sie doch noch froh, sich helfen zu lassen.

Oft kann den Wünschen betr. Stellen nicht entsprochen werden, weil die Entlassene ihre Leistungen zu hoch einschätzt. Oft rät und hilft man, eine Stelle auf dem Lande zu finden, wo die Versuchungen doch geringer sind als in der Stadt. Stellen in das Gastwirtschaftsgewerbe werden selten vermittelt, sind doch gut drei Viertel aller straffälligen Frauen wegen Trunksucht und Liederlichkeit in die Anstalt eingewiesen.

Die Fürsorge hat ihren größten Platz in der Stellenvermittlung. Wenn nicht auf den Tag der Entlassung eine passende Stelle gefunden wird, so findet die Entlassene in der Heimstätte Sonnegg in Belp, der einzigen dieser Art in der Schweiz, Aufnahme.**

Auch solche Entlassene, die unbedingt noch eine Uebergangszeit nötig haben, bevor sie eine Stelle beziehen, werden dorthin eingewiesen.

In sämtlichen bernischen Arbeits- und Strafanstalten und Bezirksgefängnissen, sind an gut ersichtlicher Stelle Plakate angeschlagen, daß alle Frauen (auch die Männer), die bei der Entlassung der Hilfe bedürfen, herzlich eingeladen sind, sich auf dem Fürsorgebureau zu melden. Es soll niemand behaupten müssen, durch Mittel- und Obdachlosigkeit gezwungen gewesen zu sein, wieder ein Delikt zu begehen.

Die erstmals administrativ Bestraften können, wenn sie es begehren, ein Gesuch stellen um Erlaß von einem Zwölftel der Strafe, d. h. von 1 Monat, werden dann aber für ein Jahr unter Schutzaufsicht gestellt. Diese Begehren sind selten, denn es wird vorgezogen, die Zeit fertig zu machen, um dann nachher die volle Freiheit genießen zu können. Das Ziel aller Maßnahmen und Fürsorge ist, die strafentlassenen Frauen an Leib und Seele gesund der menschlichen Gesellschaft zurückgeben zu können.

Louise Staempfli.

* Unter administrativ Eingewiesenen versteht man, die auf Antrag einer Verwaltungsbehörde durch Beschluß des Regierungsrates in die Arbeitsanstalt versetzt werden sind, jedoch die Lebensumstände der Eltern sehr verschieden, soll darauf Rücksicht genommen werden, welcher besser dem Wohl des Kindes entspricht.

Eine unverheiratete, werdende Mutter soll nach dem 6. Monat der Schwangerschaft sich an die Behörde (Polizeipräsidium) wenden, die denn gegen den von ihr genannten Mann Vaterschaftsklage einleitet.

Die bei der Geburt eines außerehelich geborenen Kindes assistierenden Hebammen oder Geburtshelfer sind verpflichtet, innert drei Tagen die Geburt des Kindes auf dem Zivilstand anzugeben mit den Personalien der Mutter und denjenigen des Vaters, sofern die Mutter darüber Auskunft geben kann.

Jede Mutter eines außerehelich geborenen Kindes ist verpflichtet, Vaterschaftsklage einzureichen, sofern sie nicht davon absehen will, einen Beitrag zu erhalten. Die Behörde kann auf Begehren der Mutter, oder deren Vertreter, davon absehen, daß gegen den Vater des außerehelich geborenen Kindes Vaterschaftsklage eingereicht wird, sofern für den Unterhalt des Kindes die Oeffentlichkeit nicht beanspruht wird. Die Geburt eines totgeborenen, außerehelichen Kindes braucht nicht angezeigt zu werden, sofern die Mutter nicht während der Schwangerschaft und Geburt öffentliche Hilfe beanspruchte.

Die genannten Behörden bieten, wenn auf Ansuchen der Mutter eines außerehelich geborenen Kindes Vaterschaftsklage eingereicht wird, den Vater auf, um seine Vaterschaft festzustellen. Hat der Vater einen andern Wohnort als die Mutter, so übernimmt das Polizeipräsidium die Pflicht, ihn an seinem Wohnort aufzubieten.

Hat der angegebene Vater seine Vaterschaft an dem außerehelich geborenen Kinde anerkannt, so wird von der Behörde (Amtmann) in Anbetracht der ökonomischen Verhältnisse der Mutter und des Vaters der zu entrichtende Beitrag festgesetzt.

Will der genannte Vater die Vaterschaft nicht anerkennen, so überweicht das Polizeipräsidium sofort diese Meldung an die Behörde für Rechtspflege. Hat der Vater erklärt, daß er zu der betreffenden Zeit mit der Mutter des Kindes in nähern Beziehungen gestanden hat, wird die betreffende Behörde sofort darüber informiert. Stellt sich der genannte Vater nicht der Behörde, so erhält die Polizei sofort darüber Bericht.

Vaterschaftsklage kann übrigens, wenn diese aus irgend einem Grunde vor oder nach der Geburt des Kindes nicht eingeleitet worden ist, zu jeder Zeit eingereicht werden. Kann die Mutter den Vater des Kindes nicht angeben, oder weiß sie nicht, wo er ist, so wird dem Kind ein Vormund gegeben, der dafür zu sorgen hat, daß der Vater des Kindes eruiert wird, eventuell muß die Mutter vor dem Gericht erscheinen als Zeugin in der Vaterschaftsklage.

Hat die Mutter mit verschiedenen Männern zu der betreffenden Zeit in nähern Beziehungen gestanden, und kann nicht festgestellt werden, welcher der Vater des Kindes ist, so werden alle beitragspflichtig.

Ist der Vater inzwischen gestorben, ohne daß die Vaterschafts- oder Beitragspflicht erledigt worden ist, so greift die Behörde auf seinen Nachlaß. Hinterläßt er eine Witwe, so richtet sich die Behörde an diese oder an seine übrigen Erben. Der Beitrag muß halbjahresweise vorausbezahlt werden.

Spezielle Beiträge können ferner für des Kin-

* Unter administrativ Eingewiesenen versteht man, die auf Antrag einer Verwaltungsbehörde durch Beschluß des Regierungsrates in die Arbeitsanstalt versetzt werden sind, jedoch die Lebensumstände der Eltern sehr verschieden, soll darauf Rücksicht genommen werden, welcher besser dem Wohl des Kindes entspricht.

** Die Gründung der Heimstätte Sonnegg erfolgte auf Anregung der damaligen Fürsorgerin durch eine „Kommission zur Gründung eines Heimes für weibliche Entlassene". Es bildete sich dann eine Genossenschaft, die später in einen Verein umgewandelt wurde.

Zur Stellung des außerehelich geborenen Kindes

Ein neues Gesetz in Dänemark.

Mit dem 1. Januar 1938 tritt in Dänemark ein neues Gesetz in Kraft, das die Stellung des außerehelich geborenen Kindes wesentlich ändern und verbessern wird. Das Gesetz ist im Frühjahr 1937 vom Reichstag angenommen, vom Justiz- und Kirchenminister, sowie von einer Frauendelegation wirksam unterstützt worden. Es entspricht zu einem großen Teil den Vorschlägen, die schon 1908 von seiten der dänischen Frauenorganisationen aufgestellt, damals aber noch nicht durchgedrungen waren.

Wir wissen gut, wie fragwürdig in mancher Beziehung immer wieder die Bestrebungen bleiben, dem unehelichen Kinde seinen Platz in der Gesellschaft so anzuweisen, daß auch es unter günstigen Umständen aufwachsen kann und so verfolgen wir mit Interesse, wie in anderen Ländern versucht wird, der Aufgabe gerecht zu werden.

Bestimmungen im neuen dänischen Gesetze:

Der Name.

Außerehelich geborene Kinder genießen die gleiche Rechtsstellung gegenüber ihren Eltern wie die ehelich geborenen Kinder. Außerehelich geborene Kinder tragen den Namen der Mutter — oder wenn die Vaterschaft erwiesen — des Vaters Familiennamen.

Wird die Vaterschaft erst später festgestellt, d. h. nach der Geburt des Kindes oder erst nach Jahren, so kann des Vaters Familiennamen mit demjenigen der Mutter getragen werden. Heiratet die Mutter des Kindes einen andern Mann als den Vater, so kann dieser dem Kinde seinen Namen geben, sofern dieses nicht schon den Namen seines leiblichen Vaters trägt (ein Gesuch an die Behörden erlaubt hier Ausnahmen). Ferner kann das Kind zwischen seinem 18. und 22. Lebensjahr nach Anmeldung bei dem Personenregister seinen Familiennamen ändern und des andern Elternteiles Familiennamen tragen.

Die Beitragspflicht.

Der Vater des außerehelich geborenen Kindes ist genau wie die Mutter bis zu dessen 18. Lebensjahr beitragspflichtig; ist es eine Tochter, und heiratet diese vorher, so doch nur bis zu deren Verheiratung. Das außerehelich geborene Kind soll mit Rücksicht auf den Lebensstand beider Eltern erzogen werden, sind jedoch die

Aus der Staatsbürgerkunde

V.

Die Volksrechte.

In den Volksrechten sind die Formen der Mitwirkung des Volkes an der Leitung und Gestaltung des Staates festgelegt. Volksrechte können sie heißen, weil hier der einzelne in Verbindung mit andern an staatlichen Angelegenheiten mitzuwirken die Möglichkeit hat. Es wäre bei uns nicht berechtigt, Volksrecht als Rechte aller Bürger zu interpretieren, denn unsere Volksrechte sind auf einen Teil der Bürger beschränkt, nämlich auf die stimmberechtigten oder die Aktivbürger.

Unmittelbar und ausdrücklich sind durch Artikel 74 der Bundesverfassung nur die Minderjährigen und die Ausländer vom Aktivbürgerrecht ausgeschlossen. Jedoch erklärt derselbe Artikel die Kantone für zuständig über die Stimmberechtigung zu entscheiden. „Stimmberechtigt bei Wahlen und Abstimmungen ist jeder Schweizer, der das 20. Altersjahr zurückgelegt hat und im übrigen nach der Gesetzgebung des Kantons, in welchem er seinen Wohnsitz hat, nicht vom Aktivbürgerrecht ausgeschlossen ist." Der Bundesgesetzgebung ist zwar das Recht vorbehalten, die Stimmberechtigung einheitlich zu regeln; da dies aber bis heute noch nicht geschehen ist, liegt es im Belieben der Kantone, weitere Bürger vom Aktivbürgerrecht auszuschließen. Durch kantonale Gesetzgebungen ausgeschlossen sind z. B. strafgerichtlich Verurteilte, Bevormundete, dauernd Armengenössige, solche, die durch Selbstverschuldung in Konkurs geraten sind. Stillschweigend gelten auch sämtliche Frauen in Bund und Kantonen als vom Aktivbürgerrecht ausgeschlossen.

In Bezug auf kantonale und Gemeindeangelegenheiten können die Kantone vollständig frei über das Aktivbürgerrecht verfügen. Es steht ihnen das Recht zu, das Stimmrecht schon vor dem 20. Altersjahr zu geben, wie z. B. der Kanton Schwyz es tut; sie könnten auch Frauen das Stimmrecht geben.

Die übrigen Volksrechte sind an die Voraussetzung der Stimmberechtigung gebunden. So das Wahlrecht nach Art. 43 der B.-V. Sowohl das Recht zu wählen oder das aktive Wahlrecht, als auch das Recht, in die Bundesbehörden gewählt zu werden oder das passive Wahlrecht ist nur Stimmberechtigten verliehen. (B.-V. Art. 75, 96, 108).

Ebenso ist das Referendumsrecht an diese Bedingung geknüpft. Nur stimmberechtigte Schweizerbürger dürfen sich an einem Referendumsbegehren beteiligen. Dieselbe Einschränkung gilt für die Initiative, die im Bunde Total- oder Partialrevision der Bundesverfassung veranlassen kann.

Volksrechte und Selbstverwaltung der Gemeinden bilden das ausschließliche und darum maßgebende Merkmal des demokratischen Staates. Individualrechte sind auch in andern Staatsformen möglich, da sie sich nicht auf die Leitung der Staatsgeschäfte beziehen. Nicht so die Volksrechte. Diese verkörpern am reinsten den demokratischen Grundzug eines Staates, oder sollten ihn doch verkörpern, nämlich die Mitarbeit aller mündigen Bürger an den Aufgaben des Staates. Es ist merkwürdig inkonsequent, daß in unserem Staate der Grundsatz der Rechtsgleichheit gerade an dieser wichtigen Stelle immer noch durchbrochen ist, wo das Grundprinzip der Demokratie am klarsten zur Darstellung kommen sollte. Es ist eine Aufgabe der Gegenwart, unsern Staat in diesem fundamentalen Punkte zu vervollkommnen. Demokratie dürfte sich ein Staat eigentlich erst nennen, wenn wirklich das ganze Volk Anteil hat an der Leitung und Gestaltung des Staates, und nicht solange die Männer allein herrschen.

Dr. E. Boßhart.

---

das was „nur" Impressionismus, Kult der Oberfläche wenn auch bis in die letzte feinste Nuance daran war, zu besiegen, wurde ihre eigentliche, sich selbst feierlich gestellte Aufgabe. Groß und einfach sollte die Fläche des Bildes wieder werden, so groß und einfach und so ernst wie das Leben war, das die Gestalten der alten Moorbauern, die mit schwerem Schritt über die weiten Heideflächen gingen, ihr vorlebten. Hier in Worpswede, das der aus Dresden stammenden, in Bremen aufgewachsenen Künstlerin durch die Heirat mit dem Maler Otto Modersohn, ihrem „König Mother" zur Heimat wird, findet sie ganz zu sich selbst, hier erlebt sie es als tiefe Beglückung, wie alles Gekünstelte, Komplizierte, Gequälte von ihr abfällt, bei der ständigen Auseinandersetzung mit einer kargen und doch tiefen Landschaft und ihren schlichten Bewohnern vor allem den Bauern und Armenhäuslern des Ortes. Von dem großen Entdecker des Bauernvolkes für die Kunst, J. F. Millet geht sie aus begeistert sich an der wuchtig leidenschaftlichen Formensprache von Goghs, dem abgründig sachlichen Ernst des Cézanne. An den eigentlichen Impressionisten der Zeit aber, für die der Landarbeiter mehr nur farbig-reizvolle Erscheinung im Raume war ohne stärkere Betonung irgendwelcher menschlichen Bedeutsamkeit, geht sie bewußt und unbeeinflußt vorüber. Denn sie will „das Runenhafte" in den Zügen des Bauern geben, die Furchen deuten, die das Schicksal in die wetterharten Gesichter grub. Etwas von biblischer Einfachheit und Größe weiß sie diesen Gestalten zu geben, sie heben sich groß und feierlich gegen den Himmel ab, von dem sie farbigen Abglanz und Raum empfangen. Wie verjüngtlicher Widerschein ihres friedvollen Innern liegt Schein der Abendsonne auf den Gesichtern der arbeitsgebeugten Frauen. Sie sieht im Bauern (dem sie im Uebrigen ohne falsche Sentimentalität gegenübersteht), tief das unendliche Verbundensein des Geschöpfes mit der Erde, erlebt das Pflanzenhafte des einfachen Menschen immer wieder mit Ergriffenheit an ihren Modellen, an deren persönlich Menschlichem sie doch nahen Anteil nimmt. Sie tanzt auf der Bauernkirmeß besucht die kranke Armenhäuslerin, sucht die und da helfend einzugreifen, ist jedenfalls immer mit allen Fasern ihres Wesens „dabei", durchaus beteiligt.

Und dann der ihr ebenso notwendige Gegenpol: Paris, die unheilige Großstadt, wo sie durch die Straßen wie eine verschleierte Königin geht, mit Schaudern, oft von dem Uebermaß der wirren Eindrücke fast zu Boden gezogen, aber doch ganz bewußt ihre feine junge Kraft anstemmend in stetem Ringen und Werben um das Eine: „Und ich liebe die Farbe. Und sie muß sich mir geben. Und ich liebe die Kunst. Ich diene ihr auf den Knien, und sie muß die Meine werden."

Kann man von einem Schaffen, dem nicht mehr als armselige acht Jahre freier Entfaltung gegönnt waren („wenn ich erst malen kann!" schreibt sie noch sieben Jahre vor ihrem Tode und ist betroffen von dem Verschlag ihres Vaters, sich nach einer Gouvernantenstelle umzusehen), kann man von einer solchen dem Leben und dem Tode abgerungenen Frist ein Werk erwarten, das den Stempel der Vollendung trägt? „Und wollstet nichts als eine große Arbeit, die nicht getan ist, dennoch nicht getan" — diese Worte stehen gleichfalls in dem eingangs zitierten „Requiem", und auch sie enthalten schlichteste Wahrheit. Nicht getan, nicht vollendet, nur bedeutend ist die große Arbeit, und zu manchem Fragwürdigen findet sich erst im menschlich-Persönlichen der rechte Keim. Insbesondere ihr Streben nach einer monumentalen Malerei exotischer Prägung, aus einer wohl am Werk Gauguins genährten Sehnsucht „nach fremden Ländern und Menschen" entstanden, mußte Stückwerk bleiben. Hier hat sicher der Kunsthandel manches gesündigt, indem er Werke an die Oeffentlichkeit brachte, die diese ernste Künstlerin selber in ihrer unerbittlichen Selbstkritik noch prüfend, abwägend, korrigierend zurückbehalten hätte. Denn ihr künstlerischer Wagemut hatte bei weitem nichts zu tun mit dem leichtsinnigen Herumschleudern von Verkrüppeltem Halbgereiftem, das für einen Teil späterer Mitläufer der neuen Kunst Verhängnis wurde. Ihr Lebens- und Schaffensgesetz war vielmehr immer ähnlicher dem der Erde geworden, der sie liebend vertraute, die erst nach langem dunklen Wachsen und Schwellenlassen ihre Geburten zum Licht entsteigen läßt. „Dieses Brausen dem Ziele zu, das ist das Schönste im Leben", so ist ihr Bekenntnis. Und die schönen Sätze, in denen sie als einundzwanzigjähriges Mädchen das erste Ahnen ihres starken Künstlertums offenbart, haben auch für das weitere Jahrzehnt, das ihr noch zu leben blieb, Geltung: „Malen, malen, malen geht es mir wieder durch den Sinn. Das ist die begleitende Melodie zu meinem jetzigen Leben. Oft klingt es leise, traumverloren, märchenhaft. Das nenne ich meine „Versunkene-Glocke-Stimmung". Oft laut und fein und groß. Dann möchte ich auf einem hohen Berge stehen und möchte laut, laut schreien. Da ich das aber nicht kann, bin ich innerlich und äußerlich ganz still. Es ist, als ob ich nicht lebte, oder als ob nur meine Seele lebte. Das ist sehr, sehr schön. Man wagt sich kaum zu rühren, um den Zauber nicht zu verscheuchen. Es ist wie die Berge in Abendstimmung.

Diese gleiche drängende, fast bedrohlich gestaute und doch wieder durch sich selbst gelöste Lebensintensität finden wir in dem besten Teil ihres malerischen Werkes wieder, in tiefen, wogenden, summenden Farben instrumentiert: in den groß gebauten, feierlich geordneten Stillleben mit den „vollen Früchten" die über die Ränder der Körbe und Schalen quellen, in den Mättern, die ihrem Kinde die Brust reichen, die Gesichter von jener Armut, die „ein großer Glanz aus innen" ist, erleuchtet, in den kleinen die Wiese durchwandernden Dorfmädchen, die den Kranz von gelben Kuhblumen wie köstliches Geschmeide unter dem blauen Himmel tragen. Und welches Verzauberksein, wie in dumpfen Bann geschlagen, der Stunde der Erlösung wartend, in der stark aufrecht sitzenden Alten, die riesigen Hände wie beschwörend über der Brust gekreuzt, und andere bäuerische Frauengestalten, schwer und gelassen von einer nahezu diesseitigen Demut des Daseins Menschenwesen, erdgebunden, fruchtbar, schwer reihen sich lautlos in die Landschaft ein, Bäume und Blumen dehnen sich unarmend dem Menschen entgegen, Wasser glänzen wie beseelte Augen auf, Landschaft wird Gesicht Verzauberung, Bann, auch hier — „Versunkene-Glocke-Stimmung".

Aus ihrer Berliner scherzhaft von ihr als „Läuterungszeit" bezeichneten Epoche (da sie als Braut dort Kochunterricht nahm), schreibt sie einmal von den müden Großstadtmenschen, die von jenem „siegreichen, entgegenschleudernden Leben nichts wissen". Ihr selber ward es zuteil.

„Daß da eine Schale stünde, in die man mir frische Blumen setzte, das wollte ich auch wohl", so schließt sie in ihrem Tagebuch die ausführliche Beschreibung ihres Grabes, so wie sie es sich wünschte. Dies, bei aller Allgemeinheit und Einfachheit, bleibt Symbol ihres eigenen Wesens: die offene Schale, bereit, noch über den Tod hinaus, das Leuchtende, Prunkste, Duftendste, was die Erde beut, in sich aufzunehmen.

Dr. Margot Rieß.

des Taufe, Konfirmation, zum Besuch von Schulen und Berufsausbildung verlangt werden, ebenfalls für Krankheiten und Todesfall, sowie für Berufsausbildung, für letztere auch eventuell bis zum 21. Lebensjahr des Kindes.

Sind des Vaters ökonomische Verhältnisse bedeutend bessere als die der Mutter, so kann dem Kind ein Vormund gegeben werden, der dafür besorgt sein muß, daß die Beiträge zu des Kindes Erziehung und Unterhalt richtig angewendet werden. Dagegen hat der Vater, sofern er seinen Verpflichtungen nachkommt, keine weitern Pflichten gegenüber den Behörden, sollte das Kind diesen zur Last fallen. Ist jedoch das Kind dem Vater zugesprochen, so übernimmt er auch die ganze Verantwortung.

Der Vater muß auch zum Teil für die Deckung der Unkosten während der Schwangerschaft und Geburt aufkommen und für den Unterhalt der Mutter 2 Monate vor und 1 Monat nach der Geburt. Unter gewissen Umständen kann die Beitragspflicht auf vier Monate vor und 9 Monate nach der Geburt ausgestreckt werden. Wird die Vaterschaftsklage ein Jahr oder noch später nach des Kindes Geburt eingeleitet, ohne daß ein Grund für die Verzögerung angegeben wird, so kann die Behörde die Beitragspflicht bis zur Zeit der Geburt zurückverlegen.

Abmachungen über die Beitragspflicht gegenüber dem Kinde sind nur gültig, sofern die Behörden diese festgesetzt haben. Diese Festsetzung kann übrigens nach den jeweiligen ökonomischen Verhältnissen geändert, verbessert werden. —

Von der Schweizerkolonie in Alexandrien

II.

Die Schweizerschule.

Im Jahre 1921 wurde durch einige hochherzige Geber

die Schweizerschule

gegründet. Sie liegt direkt neben dem Schweizerklub und ist durch ein Laubengang mit ihm verbunden. Der Zweck der Gründung war die Erziehung unserer Kinder zu Schweizerbürgern. Die Unterrichtssprache ist Französisch, da diese Sprache hier viel wichtiger ist als Deutsch. Die Deutschschweizer haben aber separate Deutschstunden, die ihnen ermöglichen, in der Heimat ihre Studien auf Deutsch weiterzuführen. Diese Zweisprachigkeit durchzuführen ist nicht immer leicht, da sie große Anforderungen an das Lehrpersonal stellt. Das Lehrprogramm richtet sich so viel wie möglich nach demjenigen der Schulen in der Heimat; ein einheitliches Programm besteht allerdings in der Schweiz auch nicht, da die Schulen kantonal sind. Außerdem müssen wir uns hier dem Lande ein wenig anpassen, besonders in Bezug auf Sprachen. Um das schweizerische Milieu zu wahren, nimmt die Schule nur Schweizerkinder und solche, deren Mütter Schweizerinnen waren, auf. Seit 1933 sind der Primarschule noch 3 Sekundarklassen angegliedert worden, damit die Kinder nicht so früh das Elternhaus verlassen müssen, um Schulen in der Heimat zu besuchen. Es besteht ein Stipendium für Kinder unbemittelter Eltern, damit auch sie ihre Kinder für 2—3 Jahre in die Schweiz schicken können zur weiteren Ausbildung. Der Klimawechsel tut den meisten Kindern auch gesundheitlich gut.

Auch hier können unbemittelte Kinder die Schule gratis besuchen, da ein Fonds zu diesem Zwecke gegründet wurde. Diejenigen, die es können, müssen natürlich Schulgeld bezahlen, da eine kleine Privatschule ohne jegliche staatliche Unterstützung sonst unmöglich existieren kann. Um die Einnahmen der Schule noch zu vergrößern, hat die Kolonie

eine Schulgemeinde

gebildet, der jeder Schweizer oder Schweizerin beitreten kann mittels eines jährlichen Beitrages. Aus der Schulgemeinde, zu der auch alle Eltern gehören, wird der Vorstand gewählt, dem es obliegt, die Lehrer zu wählen und zu beaufsichtigen, sowie die administrativen Arbeiten zu erledigen. Wir Frauen sind auch wahlberechtigt und wählbar. Es sind meistens zwei Frauen im Vorstand. Während einigen Jahren war sogar eine Frau Präsidenten des Vorstandes; während ihrer Amtszeit wurde sowohl die Sekundarschule wie der vor 2 Jahren hinzugekommene Kindergarten gegründet.

Die jüngste Vereinigung unserer Schweizerkolonie ist eine Gruppe von Pfadfindern und Pfadfinderinnen. Die Kinder sind mit viel Eifer dabei, obwohl ihnen nicht die gleichen Möglichkeiten geboten sind punkto Ausflüge wie in der Schweiz. Eine dieser Gruppen konnte sogar einmal eine Ferienreise in die Schweiz machen. Einige der Jungen sahen die Heimat zum erstenmal und diese Reise war ein großes Erlebnis für sie.

Möge diese kurze Uebersicht dazu beitragen, daß die Frauen in der Heimat sich ein Bild machen können vom Leben und den Bestrebungen ihrer Landsleute im Ausland. —

Aus der deutschen Frauenarbeit

Man hört bei uns so viel scharfe Kritik über die Auswirkung des nationalsozialistischen Systems auf einzelne Volkskreise. Der Gerechtigkeit halber sei es uns gestattet, einmal von dem vielen Großen und Guten zu berichten, das heute im deutschen Volk vorgeht.

Ein Einblick in das große deutsche Frauenwerk, in die deutsche Arbeitsfront, hat uns mit Bewunderung erfüllt über die zielbewußte Arbeit, die von Frauen geleistet wird, in vollem Einverständnis mit und in schönster Ergänzung zu den Männern.

„So harmonisch sich unsere Arbeit mit derjenigen der Männer gestaltet, so reibungslos ist sie auch unter uns Frauen", wurde uns erzählt, eine Aussage, die wir überall bestätigt fanden. Diese innere Einheit, verbunden mit dem Willen, eine körperlich und geistig gesunde Generation heranzubilden, ist die Triebfeder zu der zielbewußten Vorsorgearbeit, die im ganzen Reich geleistet wird. Nicht mit Heilen von Wunden und unbefriedigendem Flickwerk muß sich die Arbeit erschöpfen, sondern durch Verhüten alles dessen, was ein Volk schwach und unglücklich macht. Aus diesem Grunde wird der Mensch schon vor seinem Eintritt ins Leben von der Vorsorge erfaßt (Schwangerenhilfe), werden alle bedürftigen Mütter befähigt, ihre Kinder zu körperlich und seelisch gesunden Menschen zu erziehen.

Im ganzen Reich bestehen vorbildliche Mütterschulen, -Beratungsstellen, Wanderkurse. Erholungsbedürftigen Müttern und Kindern stehen Kurheime zur Verfügung, Zusatz-Lebensmittel werden ausgegeben, periodische ärztliche Untersuchungen vorgenommen, um nur einige der Mittel zu nennen, welche das Heranwachsen eines gesunden Geschlechtes gewährleisten.

Wie für die in der Industrie tätige Mutter gesorgt wird, erfährt man in der Frauen-Arbeitsfront, dem Zusammenschluß sämtlicher erwerbstätigen Frauen des Reiches mit Ausnahme der Landarbeiterinnen, welche im Reichsnährstand zusammengeschlossen sind. Jeder Betrieb hat entweder eine eigene Betriebsleiterin (bei uns Fabrikfürsorgerin genannt), oder aber eine sog. Vertrauensfrau, die aus der Arbeiterschaft hervorgeht. Diese Vertrauensfrau sitzt mit dem Betriebsleiter und den Vertrauensmännern der Belegschaft im Betriebsrat und kann dort die Frauenwünsche zur Geltung bringen.

Die „Opendoor-Bewegung"* wird in Deutschland nicht anerkannt, wo alles getan wird, um die Frau aus jeder ungesunden Arbeit auszuschalten. Endziel ist ja, jede Mutter einiger Kinder ihrem Heim zurückzugeben. Einstweilen sind die Frauen von Nacht- und Schichtenarbeit ausgeschlossen, wie auch von jedem gesundheitsschädlichem Dienst. Zur Schwerarbeit werden keine neuen Arbeiterinnen mehr eingestellt. 6 Wochen vor und 6 Wochen nach der Schwangerschaft ist jede Industriearbeit verboten, in den meisten Fällen wird aber trotzdem der Lohn bezahlt.

Durch diese Maßnahmen schützt man nicht nur die Frauenkraft, man setzt bei den Männern die Arbeitslosigkeit erheblich herunter, während die gewonnenen Frauenkräfte den vielen fürsorgerischen Berufen zugeführt werden können.

Um erholungsbedürftigen Arbeiterinnen, die nicht auf ihren Lohn verzichten können, trotzdem die Zeit für eine Kur einzuräumen, ist die schöne Institution der „Arbeitsplatzablösung" geschaffen worden. Ist die Arbeit leicht erlernbar, so nimmt während dieser Zeit eine „Kameradin", d. h. ein junges Mädchen oder Frau, die selbst nicht auf Erwerb angewiesen ist, den Arbeitsplatz der Ausscheidenden ein. Dort kann sie ihre schwesterliche Gesinnung zu weniger Glücklichen am schönsten beweisen durch die Tat. Und diese Tat wird kaum als Opfer betrachtet.

Eine große Hilfe für Mütter mehrerer Kinder leisten die „Arbeitsmaiden". Das sind die Teilnehmerinnen an den über das ganze Reich verstreuten Arbeitslagern für Mädchen. Diese Lager, meist in der Nähe von Arbeitersiedlungen oder Bauerndörfern, beherbergen jeweils während 6 Monaten je 40 „Maiden" im Alter zwischen 17 und 25 Jahren. Sie wohnen im Lager, wo sie auch lebenskundlichen Unterricht genießen, arbeiten aber täglich während 7 Stunden in einer kinderreichen Familie, wo sie sich, wie mir oft bestätigt wurde, jeder Arbeit unterziehen und so der Hausmutter zu einer unentbehrlichen Hilfe werden. Es ist auch hier der Geist der Gemeinschaft, der es ermöglicht, daß das Verhältnis zwischen den Hausfrauen und den oft wechselnden jungen Hülfen fast durchwegs harmonisch ist. Wie viel Arbeit kann, auch bei technischer Unvollkommenheit, den überlasteten Haus- und Bauernfrauen abgenommen werden. Und wie wertvoll ist für die jungen Hülfen, die zum Teil aus gehobenen Verhältnissen kommen, der Einblick in das oft harte Los ihrer Volksgenossen!

Die Reichsfrauenführerin, Frau Scholtz-Klink, hat die Aufgabe der Arbeitslager als Erziehungsstätte der Frauen einmal folgendermaßen zusammengefaßt: „Die deutsche Frau, wie wir sie uns denken, muß verzichten können auf Luxus und Genuß, sie muß arbeiten können, geistig und körperlich. Sie muß seelisch und körperlich gesund sein und muß aus diesem harten Leben, das wir zu leben gezwungen sind, ein schönes Leben machen können. Sie muß innerlich um die Nöte und Gefahren wissen, die das Leben ihres Volkes bedrohen. Sie muß so sein, daß sie alles, was sie tut, gern tut. Sie muß — ich fasse es mit einem Wort zusammen — politisch denken können. Nicht im Sinne des politischen Kampfes, sondern so, daß sie mitfühlt, mitdenkt, mitopfert, mit dem ganzen Volk." — E. M.

* Unter Open door-Bewegung werden die Bestrebungen verstanden, welche jegliche Sonderschutz-Gesetze für die weibl. Arbeiterin ablehnen. Diese Bewegung hat in der Schweiz. Frauenbewegung, übrigens auch in der deutschen Frauenbewegung bis 1933, nie bedeutsam Fuß gefaßt. (Vergl. auch die Art. „60 Jahre Eidgenössischer Fabrik-Arbeiterinnenschutz" in Nr. 50, 1937, und Nr. 1 1938). Red.

Um den Entwurf zur neuen Wirtschaftsgesetzgebung

(Eine auch wichtige Frauenfrage.)

Mögen unsere jungen wie ältern Schweizerinnen nicht interesselos an dieser neuen Gesetzesvorlage vorbeigehen, die zurzeit alle Gemüter beschäftigt. Deren Annahme oder Ablehnung durch eine im Datum noch zu bestimmende Volksabstimmung wird in weitem Maße auch die Zukunft der weiblichen schweizerischen Bevölkerung bestimmen. Die wirtschaftliche Lebensgestaltung, wie sie sich für einen Menschen aus seinen Eigenschaften, seinem Herkommen, seinem Können und Wissen, aber auch aus der Gesetzgebung des Landes, in dem er lebt und wirkt, ergibt, ist ja stets die Hauptvoraussetzung zum Niveau seiner Lebenshaltung und bis zu einem gewissen Grad zu seinem Lebensglück.

Jeder und Jede in unserm Volk muß sich darum schon um des eigenen Interesses willen bewußt werden, daß mit den von vier Expertenkommissionen beratenen, von der Plenarkommission gutgeheißenen und vom Bundesrat mit kleinen Abänderungen zu einem Bundesbeschluß formulierten, neu vorgesehenen Artikeln 31, 32 und 34ter unserer schweizerischen Bundesverfassung recht eigentlich die

Anpassung unserer Volkswirtschaft an die Anforderungen der neuen Zeit

erfolgen soll, sofern Parlament und Volk die Vorlage genehmigen. Die wirtschaftliche Anpassung an eine Zeitepoche, die wir heute Lebenden erst in ihren stürmischen Anfängen kennen und deren Weiterentwicklung wir nicht abzusehen vermögen.

Es war sehr verdankenswert von der Freisinnigen Partei Zürich, daß sie anläßlich des Vortrages, den vorletzte Woche Herr Bundesrat Obrecht, Vorsteher des Eidgen. Volkswirtschaftsdepartements, in Zürich über die neuen Wirtschaftsartikel hielt, auch eine Frau als Votantin zu Worte kommen lassen wollte, damit vor der großen Versammlung — zirka 1500 Zuhörern — auch die schweizerische Frauenwelt ihren Standpunkt zu dem Vorhaben einer neuen Wirtschaftsordnung darlegen können sollte. Sollte! denn leider mußte der schöne Gedanke dann fallen gelassen werden, weil mit dem Einführungs- und Schlußwort des Präsidenten der Freisinnigen Partei, dem Absingen zweier Lieder eines Sängervereins und vor allem der ungefähr zweieinhalbstündigen Ausführungen Bundesrats Obrechts der Abend so sehr ausgefüllt war, daß die beiden vorgesehenen Votanten auf ihr Wort verzichten mußten.

Skizzieren wir noch kurz, zur Orientierung in der so wichtigen schwebenden Angelegenheit, was der bundesrätliche Entwurf zur Abänderung der Bundesverfassung in den Wirtschaftsartikeln bezweckt:

1. Der seit Jahren in allen Erwerbskreisen so viel besprochene Artikel 31, der „die Freiheit der Handels- und Gewerbefreiheit im ganzen Umfang der Eidgenossenschaft gewährleistet" (Wortlaut der Bundesverfassung) soll abgeändert, der Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit aber beibehalten werden; er darf auch dort nicht beeinträchtigt werden, wo der Bundesrat nach dem neu vorgesehenen Artikel „Vorschriften über die Ausübung von Handel und Gewerben und über die Besteuerung des Gewerbebetriebes" als zulässig erachtet, sofern „die (Bundes)Verfassung nichts anderes vorsieht."

2. Nach Art. 32 könnte der Bund zur Förderung von Gewerbe, Handel, Industrie, Landwirtschaft und Fremdenverkehr einheitliche Bestimmungen aufstellen und Maßnahmen ergreifen. (Unter einheitlichen Bestimmungen werden, wie wir annehmen, solche zu verstehen sein, die für das gesamte betreffende Wirtschaftsgebiet und im ganzen Bereich der Eidgenossenschaft gelten). Diese Befugnis soll dem Bundesrat aber auch nur unter Vorbehalt der Handels- und Gewerbefreiheit und „im Rahmen der dauernden Interessen einer gesunden Gesamtwirtschaft" zustehen. Dagegen wäre der Bundesrat befugt, ohne an die Schranken der Handels- und Gewerbefreiheit gebunden zu sein (Art. 32, Ziffern a—d), unter Wahrung der Gesamtinteressen, Vorschriften zu erlassen:

a) zu Gunsten des Bauernstandes, der Landwirtschaft und des bäuerlichen Grundbesitzes;
b) zum Schutze von wichtigen, in ihrer Existenz gefährdeten Wirtschaftszweigen und Berufsgruppen;
c) über Kartelle und ähnliche Organisationen,
d) zur behördlichen Allgemeinverbindlicherklärung von Vereinbarungen und Beschlüssen von: Berufsverbänden und ähnlichen Wirtschaftsorganisationen. (Diese Allgemeinverbindlicherklärung würde sich erstrecken über die Berufsbildung, die Arbeitsbedingungen und auf die Bekämpfung des unlautern Wettbewerbs.)

Alle die unter a—d, von uns gekürzt aufgeführten, dem Bundesrat unter den neu vorgeschlagenen Wirtschaftsartikeln einzuräumenden Vorschriften würden auf dem Wege der Gesetzgebung erlassen, d. h. zum Wortlaut der neuen Artikel würde noch ein sogenanntes „Ausführungsgesetz" erlassen, das vor allem auch die Befugnis der Kantone in den genannten wirtschaftlichen Angelegenheiten gegenüber dem Bund zu regeln hätte.

Dies gilt auch für den gedachten Art. 34ter, der dem Bund das Recht gäbe, „einheitliche Bestimmungen aufzustellen zum Schutze der Arbeitnehmer, über die Arbeitsvermittlung und die Arbeitslosenversicherung, sowie über die berufliche Ausbildung". Weiter lautet Art. 34ter: „Er (der Bund) bekämpft die Arbeitslosigkeit und mildert ihre Folgen; für Zeiten der Not kann er über die Arbeitsbeschaffung und deren Finanzierung Vorschriften erlassen." —

Dies sind die Zielsetzungen der neu vorgeschlagenen Wirtschaftsartikel der schweiz. Bundesverfassung, wie sie vorläufig im Entwurf des Bundesrates vorliegen. Ein Entwurf über das Ausführungsgesetz ist noch nicht erschienen. Dagegen enthält die bundesrätliche Botschaft zu dieser (gedachten) Teilrevision der Bundesverfassung die Berichte der Expertenkommissionen, deren Beratungen zu dem vorliegenden Entwurf der Wirtschaftsartikel geführt haben. Einer dieser Kommissionsberichte enthält einen Passus, den wir Frauen unmöglich übersehen können und übersehen dürfen. Wir werden demnächst noch darauf zurückkommen.

Aus den hier aufs knappste beschränkten Ausführungen über die Absichten der im Entwurf vorliegenden Wirtschaftsartikel werden die Leserinnen ersehen haben, daß jene ziemlich restlos jede Erwerbsschicht unseres Volkes, und Männer und Frauen umfassen, also auch jede Frau sehr nahe angehen. -er.

Von Büchern

Der Schweizerische Bund abstinenter Frauen hat wieder einen gut ausgestatteten

Wandkalender

herausgegeben, dessen besonderes Merkmal sehr gute Zitate sind. (Erhältlich bei Frau J. Volenweider, Zürich, Rainstraße 35).

Ein kleiner Kalender,

mit 12 hübsch illustrierten Monatstafeln, wird vom Schweizerischen Verein der Freundinnen junger Mädchen herausgegeben, und soll speziell an junge Mädchen verteilt werden. Er enthält nebst guten kleinen Textmeldungen die sämtlichen Adressen der Beratungsstellen, Heime und anderen Institutionen des Vereins in der Schweiz. Zu beziehen zu 20 Rp. bei Frl. A. Eckenstein, Dufourstraße 42, Basel.

Kleine Rundschau

Nachwuchs im Schwesternberuf.

53 Schwestern haben vor kurzem in der Schweiz. Pflegerinnenschule Zürich nach dreijähriger Lehrzeit ihr Diplom erhalten und stellen sich nun in den Dienst ihrer schweren, aber schönen Aufgabe.

Neue Aufgaben.

Dem „Manchester Guardian Weekly" entnehmen wir, daß der „Empire Citizenship Training Council" dieses Jahr zum erstenmal einen Kurs in London veranstaltet, dessen Hauptaufgabe die Vorbereitung von Frauen sein soll, welche sich in Kolonialgebieten, hauptsächlich in Afrika, ansiedeln wollen. Je nach ihrer späteren Tätigkeit in den Kolonien werden die Kursteilnehmerinnen in administrative, soziale, wirtschaftliche Fragen, sowie in Hygiene und Ernährungslehre für tropische Verhältnisse eingeführt.

Der Anteil der Frauen.

Im Kanton Bern sind laut Verwaltungsbericht der Sanitätsdirektion Ende 1936 tätig gewesen:

492 Aerzte, wovon 23 Frauen.
233 Zahnärzte, wovon 17 Frauen.
98 Apotheker, wovon 13 Frauen.

Eine erfinderische Stenotypistin.

Um gegen die Arbeitslosigkeit zu kämpfen, hat eine Amerikanerin eine originelle Idee verwirklicht. Sie kaufte einen Wagen und stattete ihn zum ambulanten Bureau aus. In diesem Wagen lädt sie die Kundschaft ein, ihr Korrespondenz zu diktieren, welcher Art es immer sei. Sie scheint mit dieser ambulanten Bureaueinrichtung guten Erfolg zu haben.

Versammlungs-Anzeiger

Zürich: Lyceumklub, Literarische Sektion, Rämistraße 26, 10. Januar 1937, 17 Uhr: Vortrag von Alice Suzanne Albrecht über „Theophrastus Paracelsus' Auffassung von Mensch und Natur".

Zürich: Schweiz. Verband der Akademikerinnen, Sektion Zürich. Mittwoch, den 12. Jan. 1938, 20 Uhr, im Saale des Lyzeumklubs, Rämistr. 26. Vortrag von Dr. phil. Elsa Mahler über Sitten, Bräuche und Lieder aus dem Schwarzwald (mit Lichtbildern und Liedermelodien).

Basel: Hausfrauen-Verein Basel und Umgebung, 13. Januar, 20 Uhr, Frauen-Union, Pfluggasse 2: Mitgliederversammlung mit Vortrag von Fr. Dr. Bürgin-Preis über „Welches Güterrecht wähle ich?"

Basel: Hausfrauen-Verein, 15. Januar, 20 Uhr, in den Räumen des Zoolog. Gartens: Familienabend. Ausgewähltes Programm. Eintritt Fr. 1.10.

Redaktion.

Allgemeiner Teil: Emmi Bloch, Zürich 5, Limmatstraße 25. Telephon 32.203.

Feuilleton: Anna Herzog-Huber, Zürich, Freudenbergstraße 142 Telephon 22 608.

Wochenchronik: Helene David, St. Gallen.

Manuskripte ohne ausreichendes Rückporto werden nicht zurückgesandt. Anfragen ohne solches nicht beantwortet.

Rumpf
Nach vielen Proben man begreifen
Für jede Haut nur „Bor-Milk-Seife"
Zürich

Der Schweizerische Wochen- und Säuglingspflegerinnen-Bund

empfiehlt allen Müttern und solchen, die es werden, seine gut ausgebildeten Pflegerinnen. Folgende Stellenvermittlungen erteilen gerne Auskunft:

Stellenvermittlung des Verbandes Aarau: Rohrerstraße 24, Tel. 881
Stellenvermittlung des Verbandes Basel: Weiherweg 54, Tel. 23.017
Stellenvermittlung des Verbandes Bern: Bahnhofplatz 7, Tel. 33.136
Stellenvermittlung des Verbandes St. Gallen Blumenaustr. 38, Tel. 3340
Stellenvermittlung des Verbandes Zürich: Asylstraße 90, Tel. 24.080

P 2088 G